

**Hochschulanzeiger  
Nr. 212/2025 vom 30. Januar 2025**

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Ann Kristin Spreen  
Tel.: 040.428759042

---

**Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Dezember 2024 (HmbGVBl. 2025 S. 84, 87)**

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben.

**Inhaltsverzeichnis:**

**Seite Inhalt**

- S. 2 Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Pflege (dual) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Mai 2020**
- S. 4 Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Juli 2022 zuletzt geändert am 17. April 2024**
- S. 9 Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Microelectronic Systems (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 14 Anlage zur Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Science)**

**Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des  
Bachelorstudiengangs Pflege (dual)  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)  
vom 28. Mai 2020**

Vom 15. Januar 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 15. Januar 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG- vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594, 599), die am 19. Dezember 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales, auf Vorschlag des Departmentsrats Pflege und Management vom 11. Dezember 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG, beschlossene „Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Pflege (dual) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Mai 2020“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Änderungen**

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Pflege (dual) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Mai 2020 (Hochschulanzeiger Nr. 154/2020, S. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 2 Ziel des Studiengangs und Akademischer Grad des Abschlusses (inkl. Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung)“**

(1) Das Ziel des dualen Bachelorstudiengangs Pflege an der HAW Hamburg ist es, die hochschulisch ausgebildeten Pflegenden wissenschaftlich fundiert und handlungsorientiert für die patientennahe Pflegeversorgung von Menschen aller Altersstufen in verschiedenen Settings generalisiert zu qualifizieren. Dabei erlangen die hochschulisch ausgebildeten Pflegenden im Studium durch die Verzahnung von Theorie und Praxis Kompetenzen, um auf die gegenwärtigen und zukünftigen Veränderungen des Pflegebedarfs in unserer Gesellschaft optimal vorbereitet zu sein.

(2) Die Hochschule verleiht den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

Hinter Paragraph 5 wird folgender neuer Paragraph neu eingefügt:

#### **„§ 6 Anmeldung zu Modulprüfungen“**

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung durch die Studierenden über das elektronische Campusmanagementsystem oder bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich.

(2) Abweichend davon setzt der Prüfungsausschuss für die Prüfungen zur Erlangung der Berufszulassung nach § 9 den Zeitraum der Anmeldung und das Anmeldeverfahren zur Zulassung zu den

berufszulassenden Prüfungen gemäß § 5 Absätze 6, 7 und 8 gesondert fest und gibt diese in geeigneter Weise bekannt.“

3. Die Paragraphen 6 bis 10 werden nunmehr die Paragraphen 7 bis 11.

4. Der bisherige § 7 wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 1 wird „§ 6“ durch „§ 7“ ersetzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

**Hamburg, den 15. Januar 2025**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den  
Bachelorstudiengang International Business (B.Sc.)  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)  
vom 28. Juli 2022 zuletzt geändert am 17. April 2024**

Vom 15. Januar 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 15. Januar 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594, 599), die am 19. Dezember 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales auf Vorschlag des Departmentsrats Wirtschaft vom 5. Dezember 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Juli 2022 zuletzt geändert am 17. April 2024“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Änderungen**

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang International Business (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Juli 2022 (Hochschulanzeiger Nr. 184/2022, S. 4), zuletzt geändert am 17. April 2024 (Hochschulanzeiger Nr. 203, S. 3), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Lehr- und Prüfungsangebot ergibt sich aus dem folgenden Studienplan:

**Studienplan Bachelorstudiengang International Business (B.Sc.):**

Modulname	FS	CP	Modul- kürzel	Lehrveranstaltung	Art des Moduls	LVA	SWS	PA	PF*)	PV
Pflichtbereich Semester 1 - 4										
Foundations of management	1	6	FOMA	Foundations of manage- ment	Pflicht	Sem	2	PL	PP	-
International ma- nagement	1	6	INTM	International manage- ment	Pflicht	SU	2	PL	PP	-
				Exercises and cases		Üb	2			

Modulname	FS	CP	Modul-kürzel	Lehrveranstaltung	Art des Moduls	LVA	SWS	PA	PF*)	PV
Intercultural business communication	1	6	ICBC	Intercultural business communication	Pflicht	SU	3	PL	PP, K	-
				Exercises and cases		Prak	1			
Financial accounting	1	6	FIAC	Financial accounting	Pflicht	SU	2	PL	PP, K	-
				Exercises and cases		Üb	2			
Business mathematics	1	6	MATH	Business mathematics	Pflicht	SU	3	PL	K, THP	-
				Exercises and cases		Prak	1			
Academic research and writing	2	9	ARAW	Academic research	Pflicht	SU	2	PL	PP	-
				Academic writing		Üb	2			
Programming and data organisation	2	6	PADO	Programming and data organisation	Pflicht	SU	2	PL	PP, L, K	-
				Exercises and cases		Üb	2			
Business law and taxation	2	9	BLAT	Business law and taxation	Pflicht	SU	3	PL	PP, K	-
				Exercises and cases		Prak	1			
Microeconomics and market analysis	2	6	MEMA	Microeconomics and market analysis	Pflicht	SU	2	PL	PP	-
				Exercises and cases		Üb	2			
Financial management	3	6	FIMA	Financial management	Pflicht	SU	3	PL	PP, K	-
				Exercises and cases		Prak	1			
International marketing	3	6	INMA	International marketing	Pflicht	SU	2	PL	PP, K	-
				Exercises and cases		Üb	2			
International supply chain management	3	6	ISCM	International logistics and supply chain management	Pflicht	SU	3	PL	K	-
				Logistics – tutorial		Prak	1			

Modulname	FS	CP	Modul-kürzel	Lehrveranstaltung	Art des Moduls	LVA	SWS	PA	PF*)	PV
Management accounting	3	6	MAAC	Management accounting	Pflicht	SU	2	PL	PP, K	-
				Exercises and cases		Üb	2			
Business statistics	3	6	STAT	Business statistics	Pflicht	SU	3	PL	PP, K	-
				Exercises and cases		Prak	1			
Intercultural project work	4	6	INPW	Intercultural project work	Pflicht	SU	2	PL	P	Module des 1. FS
				Project work		Üb	2			
International corporate finance	4	6	ICFI	International corporate finance	Pflicht	SU	3	PL	PP, K	Module des 1. FS
				Cases in international corporate finance		Prak	1			
Macroeconomics and country studies	4	6	MACS	Macroeconomics and country studies	Pflicht	SU	2	PL	PP	Module des 1. FS, MEMA
				Exercises and cases		Üb	2			
Quantitative methods in international business	4	6	QMIB	Quantitative methods in international business	Pflicht	SU	3	PL	PP, K	Module des 1. FS
				Exercises and cases		Prak	1			
Aus den im Bereich „International business elective“ angebotenen vier Wahlpflichtmodulen ist nur ein Wahlpflichtmodul zu belegen:										
Corporate sustainability	4	6	COSUS	<u>Elective winter semester a:</u> Corporate sustainability	Wahlpflicht	Sem	4	PL	PP, K	Module des 1. FS
Digital economics			DIEC	<u>Elective winter semester b:</u> Digital economics					PP	
Digital transformation in accounting			DITR	<u>Elective summer semester a:</u> Digital transformation in accounting					PP, K, R	
International accounting			INAC	<u>Elective summer semester b:</u> International accounting					K THP, PP	

Modulname	FS	CP	Modul- kürzel	Lehrveranstaltung	Art des Moduls	LVA	SWS	PA	PF*)	PV
Pflichtbereich Semester 5-7										
Internship	5	30	INSH	Professional practice	Pflicht	-	-	SL	PB	60 CP
				Internship colloquium		Sem	1			
International controlling	6	6	CONT	International controlling	Pflicht	SU	2	PL	PP, K, R	Module des 2. FS, FIAC, MAAC
				Exercises and cases		Üb	2			
Empirical research methods	6	9	EMRM	Empirical research methods	Pflicht	SU	2	PL	PP	Module des 2. FS, STAT, QMIB
				Research project		Üb	2			
International economics and globalisation	6	6	INEG	International economics and globalisation	Pflicht	SU	2	PL	PP	Module des 2. FS, MACS
				Cases and research project		Üb	2			
International organization and human resource management	6	9	IOHR	International organization and human resource management	Pflicht	SU	2	PL	PP	Module des 2. FS
				Exercises and cases		Üb	2			
International business and trade law	7	9	IBTL	International business and trade law	Pflicht	SU	3	PL	PP, K	-
				Exercises and cases		Prak	1			
International strategic management	7	9	ISMA	International strategic management	Pflicht	SU	2	PL	PP	Module des FS 1. bis 4.
				Project and cases		Üb	2			
Bachelor thesis	7	12	BATH	-	Pflicht	-	-	PL	BT	150 CP, ARAW

**Legende:**

- BT Bachelor-Thesis
- CP Leistungspunkte
- FS Fachsemester
- GG Gruppengröße
- K Klausur

L	Laborprüfung
LVA	Lehrveranstaltungsart
P	Projektarbeit
PA	Prüfungsart
PB	Praktikumsbericht
PF	Prüfungsform
PL	Prüfungsleistung
Prak	Praktikum
PV	Voraussetzungen für die Prüfung
PP	Portfolio-Prüfung
R	Referat
Sem	Seminar
SL	Studienleistung
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
THP	Take-Home Prüfung
Üb	Übung

\*) Bei Angabe von mehr als einer Prüfungsform gilt die erstgenannte als regelhafte Prüfungsform und die nachfolgenden als alternative Prüfungsformen, die – nach Ankündigung der Lehrenden zu Semesterbeginn – eingesetzt werden können.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

**Hamburg, den 15. Januar 2025**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Zugangs- und Auswahlordnung für den  
Masterstudiengang Microelectronic Systems (M.Sc.)  
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 15. Januar 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 15. Januar 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 555), die vom gemeinsamen Ausschuss für den Masterstudiengang Microelectronic Systems der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Fachhochschule Westküste Heide am 19. November 2024 beschlossene und durch das Dekanat der Fakultät Technik und Informatik am 3. Januar 2025 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Microelectronic Systems (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1 Zweck und Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber\*innen. <sup>2</sup>Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

**§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Microelectronic Systems (M.Sc.) ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik- und Informationstechnik (B.Sc.), Information Engineering (B.Sc.), Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement (B.Sc.), Informatik Technischer Systeme (B. Sc.) oder Mechatronik (B. Sc.) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik der FH Westküste Heide oder eines vergleichbaren, berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (CP) einer anderen Hochschule. <sup>2</sup>In vergleichbaren Studiengängen müssen mindestens 150 CP dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik und/oder der Elektronik und/oder der Informations- und Elektrotechnik zuzuordnen sein.

(2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen mit einem Abschluss nach Absatz 1 mit weniger als 210 CP mindestens jedoch mit 180 CP, wird bei Vorliegen aller sonstigen Zugangsvoraussetzungen unter der Voraussetzung Zugang gewährt, dass sie die Differenz zu den erforderlichen 210 CP innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachholen. <sup>2</sup>In welcher Form die zusätzlichen Leistungen zu erbringen sind, wird von der Studienfachberatung festgelegt. <sup>3</sup>Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden CP nach Maßgabe der Vorgaben der Studienfachberatung bis zum letzten Tag des zweiten Studiensemesters nachgeholt werden.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. <sup>2</sup>Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen, die eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten muss. <sup>3</sup>Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des ersten Studienseesters nachgewiesen wird.

### **§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Folgende besondere Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich nachzuweisen:

Bewerber\*innen müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife jeweils mit der Note „ausreichend“ (4,0 bzw. mindestens 5 Punkte) - weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, werden die Durchschnitte der Englisch-Teilnoten der letzten zwei Schuljahre in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, herangezogen -

2. TOEFL (Test of English as a Foreign Language, iBT oder ITP) oder

3. IELTS (International English Language Testing System – Academic Training) oder

4. CAE (Cambridge Certificate in Advanced English) oder

5. CPE (Cambridge Certificate in Proficiency in English) oder

6. FCE (Cambridge First Certificate) oder

7. BEC (Higher Business English Certificate) oder

8. Linguaskill General oder

9. Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder einer englischsprachigen Schule oder

10. offizielle Bescheinigung über die Zulassung zu einem Studium im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder für einen englischsprachigen Studiengang oder

11. Bescheinigung (formelles Universitäts- / Hochschultranskript oder Bestätigung der Hochschule) über ein mindestens einjähriges erfolgreiches Studium in einem englischsprachigen Studiengang oder im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung oder

12. Nachweis über eine mindestens halbjährige postgraduale Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester in einem englischsprachigen Unternehmen oder

13. Nachweis über eine mindestens halbjährige Berufspraxis oder ein absolviertes Praxissemester im englischsprachigen Ausland gemäß der Definition der Bundeszentrale für politische Bildung, nachweisen.

<sup>2</sup>In Einzelfällen können Bewerber\*innen berücksichtigt werden, deren Qualifikationen den in Punkt 1 bis 13 aufgeführten vergleichbar sind.

#### § 4 Frist hinsichtlich des Zulassungsantrags und der Anlagen

Der Zulassungsantrag, ergänzende Anträge und alle von den Bewerber\*innen vorzulegenden Anlagen müssen bei der Hochschule innerhalb der nachstehenden Ausschlussfristen eingegangen sein:

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli.

#### § 5 Auswahl der Bewerber\*innen für das erste Fachsemester

(1) <sup>1</sup>Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber\*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer von der Auswahlkommission zu bildenden Rangfolge vergeben.

<sup>2</sup>Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwertes gebildet. <sup>3</sup>Der Punktwert für die Rangfolge errechnet sich allgemein wie folgt:

Punktwert für die Note des Abschlusszeugnisses (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2) + Bonuspunkte (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3) = Punktwert für die Rangfolge

(2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor- oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle, wobei für die Abschlussnote die Durchschnittsnote des Abschlusses auf eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und nicht gerundet wird:

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
1,0 oder besser	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0
2,4	16,0
2,5	15,0
2,6	14,0
2,7	13,0
2,8	12,0
2,9	11,0
3,0	10,0
3,1	9,0
3,2	8,0

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
3,3	7,0
3,4	6,0
3,5	5,0
3,6	4,0
3,7	3,0
3,8	2,0
3,9	1,0
4,0	0

(3) Bei der Berechnung des Wertes des Auswahlkriteriums sind zusätzlich maximal 20 Bonuspunkte zu berücksichtigen:

1. bis zu fünf Bonuspunkte erhält, wer einschlägige Arbeitserfahrungen, beispielsweise im Rahmen eines Praktikums oder einer Arbeitstätigkeit von mindestens 20 Wochen während oder nach der Zeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absätze 1 und 2, nachweisen kann;
2. fünf Bonuspunkte erhält, wer einen Studienabschluss oder ein erfolgreich abgeschlossenes Studienjahr an einer deutschen Hochschule oder eine mindestens 3-monatige Arbeitserfahrung in Deutschland nachweisen kann;
3. bis zu zehn Bonuspunkte erhält, wer mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 2 Absätze 1 und 2 Schwerpunkte in den Bereichen Entwurf analoger und digitaler Hardware, Hochfrequenztechnik und Kommunikationstechnik, Embedded Systems und Echtzeitsysteme oder Schaltungssimulation und -layout nachweist.

## **§ 6 Einstufung von Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

(1) Außer in Fällen außergewöhnlicher Härte dürfen Zulassungsanträge nur auf Semester bis zum vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit gerichtet werden.

(2) Bewerber\*innen, die einen auf ein höheres Fachsemester abzielenden Zulassungsantrag gestellt haben, müssen innerhalb der Ausschlussfrist des § 4 einen Nachweis über die bisher erbrachten Studienleistungen führen und eine Einstufungsbescheinigung vorlegen, aus der sich ergibt, dass der erworbene Leistungsstand ein Studium in dem Semester, auf das die Bewerbung abzielt, ermöglicht.

(3) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die im Zeitpunkt der Bewerbung immatrikuliert sind und beabsichtigen, im während des Bewerbungsverfahrens laufenden Semester anrechnungsfähige Leistungen zu erbringen, müssen innerhalb der Ausschlussfrist des § 4 eine Einstufungsbescheinigung vorlegen, aus der sich ergibt, dass bei Bestehen der Prüfungen, bezüglich derer eine Anmeldung nachweislich erfolgt ist, eine Einstufung in das Fachsemester, auf das sich der Zulassungsantrag richtet, möglich ist. <sup>2</sup>Eine Zulassung in das höhere Fachsemester erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass bis zu Beginn der Vorlesungszeit des Studiengangs die für eine Zulassung in das entsprechende Fachsemesters erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen werden.

(4) Die gemäß der Absätze 2 und 3 einzureichende Einstufungsbescheinigung wird durch die\*den zuständige\*n Studienfachberater\*in ausgestellt.

### **§ 7 Auswahl der Bewerber\*innen für höhere Fachsemester**

<sup>1</sup>Die für Bewerber\*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis vergeben. <sup>2</sup>Bei gleicher Durchschnittsnote genießen Bewerber\*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang.

### **§ 8 Zuständigkeiten und Entscheidung**

<sup>1</sup>Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, das bei fachlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit § 2 und § 3 eine Einschätzung der Auswahlkommission einholen kann. <sup>2</sup>Über Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach § 4 entscheidet ausschließlich die Auswahlkommission.

### **§ 9 Auswahlkommission**

(1) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören folgende Mitglieder an:

1. ein professorales Mitglied der HAW Hamburg,
2. ein professorales Mitglied der FH Westküste,
3. ein professorales Mitglied der HAW Hamburg oder der FH Westküste Heide, welches vom gemeinsamen Ausschuss für den Masterstudiengang Microelectronic Systems bestimmt wird. <sup>2</sup>Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder nach Nummer 1 und Nummer 2 werden vom jeweils zuständigen Dekanat, das stellvertretende Mitglied nach Nummer 3 vom gemeinsamen Ausschuss bestimmt.

(2) Jedes der drei professoralen Mitglieder der Auswahlkommission hat eine Stimme.

### **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2025/26.

**Hamburg, den 15. Januar 2025**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Anlage zur Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Science)**

Vom 12. Dezember 2024

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 12. Dezember 2024 gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594, 599), i.V.m. § 1 Abs. 1 der Zweiten Änderung der Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 14. Januar 2021 beschlossen, die Anlage der Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) um den nachfolgenden Studiengang zu ergänzen:

– Biotechnologie (B.Sc.)

wobei die Möglichkeit in Teilzeit studieren zu können, für den genannten Studiengang ab dem Sommersemester 2025 gilt.

**Hamburg, den 12. Dezember 2024**  
**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**